



Aktenzeichen  
RNB-21-3321-1-12

Landshut,  
17.02.2023

## **Standortgleicher Ersatzneubau sowie temporäre Erhöhung der Masten Nr. 2 und Nr. 3 der 110-kV-Leitung Landshut – Altheim, Ltg. Nr. O41;**

### **Ergebnis der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

1. Im Zusammenhang mit der Erneuerung der Brücke im Zuge der Bundesstraße 299 über die Kleine Isar in Landshut (Piflaser Brücke) beabsichtigt die Bayernwerk Netz GmbH den standortgleichen Ersatzneubau der Masten Nr. 2 und Nr. 3 der 110-kV-Freileitung Landshut – Altheim, Leitungs-Nr. O41. Das plangegegenständliche Verfahren liegt an der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding (Landkreis Landshut).

Die insgesamt ca. 6,2 km lange Leitung O41 beginnt am Umspannwerk Landshut am nördlichen Ufer der Kleinen Isar. Zwischen den Masten Nr. 2 und Nr. 3 überspannt sie die Bundesstraße 299 und verläuft weiter in Richtung Nordost. Am Mast Nr. 16 knickt sie nach Osten ab und führt anschließend parallel zu zwei weiteren 110-kV-Leitungen in das Umspannwerk Altheim.

2. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG. Für die Errichtung der Leitung O41 im Jahr 1972 wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben ist daher hinsichtlich der Änderungen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG zu unterziehen.

3. Die Regierung von Niederbayern hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Zwar befindet sich der Mast Nr. 2 in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG, sodass gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG von besonderen örtlichen Gegebenheiten auszugehen ist.

Gleichwohl hat das Vorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter (Mensch, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sachgüter und Kulturgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern), die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären). Denn die Änderungsmaßnahmen finden lediglich punktuell an zwei Masten statt. Diese werden durch ausreichend hohe Ersatzneubauten standortgleich mit vergrößerten Bodenaustrittsmaßen ersetzt. Die

Masthöhe muss nur für die Dauer der Bauarbeiten an der Piflaser Brücke aufrechterhalten werden. Im Anschluss können die beiden Masten wieder auf ihre Ausgangshöhe abgesenkt werden. Nur die vergrößerten Bodenaustrittsmaße werden nach Durchführung der Baumaßnahme bestehen bleiben. Ein Verlust von Retentionsräumen, welcher sich negativ auf den Hochwasserabfluss im Überschwemmungsgebiet auswirken würde, ist durch den Ersatzneubau eines Strommasts nicht gegeben. Die bereits heute von den Mastfundamenten betroffenen Flächen sind unter Berücksichtigung dieser Vorbelastung auch als ökologisch unempfindlich anzusehen.

4. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Anlage 1 Antrag und Erläuterungsbericht
  - o Anlage 1-1 Antrag des Vorhabenträgers
  - o Anlage 1-2 Übersicht über Antragsunterlagen
  - o Anlage 1-3 Erläuterungsbericht
- Anlage 2 Übersichtspläne und -verzeichnisse
  - o Anlage 2-1 Übersichtsplan
  - o Anlage 2-2 Übersichtstabelle Maßnahmen
  - o Anlage 2-3 Lageplan mit Maßnahmen (M = 1:2.000)
  - o Anlage 2-4 Mast- und Fundamentdaten
- Anlage 3 Technische und bauliche Beschreibung
  - o Anlage 3-1 Mastskizzen
  - o Anlage 3-2 Baugrunduntersuchungen
  - o Anlage 3-3 Fotodokumentation
  - o Anlage 3-4 Provisoriumsplanung
  - o Anlage 3-5 Umleitungsplanung
- Anlage 4 Umweltbelange
  - o Anlage 4-1 Bericht zur allgemeinen Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
  - o Anlage 4-2 Landschaftspflegerische Begleitplanung
  - o Anlage 4-3 Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
  - o Anlage 4-4 Bericht zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung
  - o Anlage 4-5 Hydrologische Berechnungen
  - o Anlage 4-6 Immissionen Baulärm
- Anlage 5 Rechtliche Daten

5. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeit bei der Regierung von Niederbayern, Verwaltungsgebäude am Münchner Tor, Innere Münchner Straße 2, 84028 Landshut eingesehen werden.

6. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Kratzer  
Oberregierungsrat